



Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales

69. Sitzung (öffentlich)

11. März 2015

Düsseldorf – Haus des Landtags

15:30 Uhr bis 17:50 Uhr

Vorsitz: Günter Garbrecht (SPD)

Protokoll: Stefan Ernst

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Vor Eintritt in die Tagesordnung

7

a) Gemeinsame Auswertung der Anhörung zu TOP 3 „Cannabis legalisieren – Drogenpolitik neu ausrichten“

Der Ausschuss beschließt mit den Stimmen von SPD, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der PIRATEN, zum TOP 3 „Cannabis legalisieren – Drogenpolitik neu ausrichten“ keine gemeinsame Auswertung der Anhörung mit dem Rechtsausschuss durchzuführen.

b) Änderungen der Tagesordnung

1 Zweites Gesetz zur Änderung des Rettungsgesetzes NRW **8**
(*Änderungsantrag siehe Anlage 1*)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/6088

Ausschussprotokoll 16/689 Neudruck

Der Ausschuss kommt nach der Aussprache überein, zur Entscheidung über die Beschlussempfehlung für das Plenum in Fraktionsstärke abzustimmen.

2 Zweites Gesetz zur Änderung des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen **16**
(*Änderungsanträge siehe Anlagen 2 und 3*)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/5412

Ausschussprotokoll 16/619 Neudruck

Der Ausschuss lehnt den Änderungsantrag der Fraktion der PIRATEN (Anlage 2) mit den Stimmen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der PIRATEN bei Enthaltung von CDU und FDP ab.

Der Ausschuss nimmt sodann den Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen (Anlage 3) mit den Stimmen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU bei Enthaltung von FDP und PIRATEN an.

Der Ausschuss nimmt ferner den Gesetzentwurf Drucksache 16/5412 in der soeben geänderten Fassung mit den Stimmen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen von CDU, FDP und PIRATEN an.

3 Cannabis legalisieren – Drogenpolitik neu ausrichten 17

Antrag
der Fraktion der PIRATEN
Drucksache 16/5478

Ausschussprotokoll 16/818

Der Ausschuss kommt nach der Auswertung der Anhörung überein, den Tagesordnungspunkt in einer der nächsten Sitzungen zur Abstimmung aufzurufen.

4 Zukunft der Geburtshilfe, der Vor- und Nachsorge für Mütter sowie ergänzende und unterstützende Angebote für Eltern und Familien durch Hebammen sichern – Wahlfreiheit für werdende Mütter erhalten 20

Antrag
der Fraktion der FDP
Drucksache 16/5288

Ausschussprotokoll 16/817

Der Ausschuss kommt nach kurzer Aussprache überein, die abschließende Beratung in seiner nächsten Sitzung im April vorzunehmen.

5. Altersgerechte Quartiersentwicklung und die Rolle der Kommunen in der Pflege 22

In Verbindung mit:

Bericht über die Äußerungen von Frau Ministerin Steffens zur Inanspruchnahme der Pflegeversicherung für Planungs- und Strukturmaßnahmen altersgerechter Wohnquartiere

Bericht der Landesregierung
Vorlage 16/2621

- 6 Bericht des MGEPA über den Runden Tisch Geburtshilfe 27**
Bericht der Landesregierung
- 7 Bericht über Zahlungsrückstände im Bereich der HZV in Nordrhein-Westfalen 29**
Bericht der Landesregierung
Vorlage 16/2732

Der Ausschuss kommt ohne Aussprache überein, den Bericht zur Kenntnis zu nehmen.
- 8 Bürokratie abbauen und Liquidität von Handwerk und Mittelstand verbessern – Vorverlegung des Fälligkeitstermins für Sozialabgaben rückgängig machen 30**
Antrag
der Fraktion der FDP
Drucksache 16/5468

Ausschussprotokoll 16/816

Der Ausschuss lehnt den Antrag bei Zustimmung der FDP-Fraktion gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PIRATEN ab.
- 9 Unabänderliche Pauschalzahlung des Bundes für das Bildungs- und Teilhabepaket 2012 32**
Bericht der Landesregierung
- 10 Integrationsunternehmen in NRW – Stand und Perspektiven 34**
Bericht der Landesregierung
Vorlage 16/2757

Der Ausschuss kommt überein, dieses Thema in seiner nächsten Sitzung im April weiter zu beraten.

11 Bericht über die Studie des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes zur Zunahme der Armut in Nordrhein-Westfalen 36

Bericht der Landesregierung
Vorlage 16/2756 Neudruck

Der Ausschuss kommt ohne Aussprache überein, den Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

12 Transparenz bei kommunalen Sozialausgaben herstellen – Task Force „Kommunale Sozialkosten“ einrichten 37

Antrag
der Fraktionen der CDU und
der Fraktion der FDP
Drucksache 16/5268

Ausschussprotokoll 16/811

Der Ausschuss lehnt den Antrag der Fraktion von CDU und FDP Drucksache 16/5268 ohne Aussprache mit den Stimmen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PIRATEN gegen die Stimmen von CDU und FDP ab.

13 Gesetz über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sowie Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen (Sozialberufes-Anerkennungsgesetz – SobAG) 38

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/6224

Ausschussprotokoll 16/757

Der Ausschuss kommt überein, kein Votum abzugeben.

14 Bericht über die Situation in der Kinderklinik St. Augustin 39

Bericht der Landesregierung
Vorlage 16/2740

15 Verschiedenes**42****a) Beschluss über die auswärtige Sitzung im LWL-Zentrum für Forensische Psychiatrie Lippstadt am 24.04.2015**

Der Ausschuss beschließt, die bereits von der Präsidentin des Landtags genehmigte auswärtige Sitzung im LWL-Zentrum für Forensische Psychiatrie Lippstadt am 24.04.2015 durchzuführen.

b) Heimkinderfonds für Menschen mit Behinderungen, hier: Bearbeitungsstand des ASMK-Beschlusses**c) Termin der nächsten Sitzung**

* * *

1 **Zweites Gesetz zur Änderung des Rettungsgesetzes NRW** (Änderungsantrag siehe Anlage 1)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/6088

Ausschussprotokoll 16/689 Neudruck

StS'in Martina Hoffmann-Badache (MGEPA) berichtet wie folgt:

Dieses Schreiben, das von diesem Kreis an den Vorsitzenden gegangen war, haben wir zum Anlass genommen, noch einmal das Gespräch mit diesen Gruppen und den Verbänden der Hilfsorganisationen zu suchen. Wir haben nach intensiven Gesprächen mit all diesen Gruppierungen seitens der Landesregierung noch einmal Hinweise gegeben, an welchen Punkten aus unserer Sicht Änderungsmöglichkeiten bestehen könnten.

Ich möchte insbesondere § 12 des Gesetzentwurfs erwähnen, der sich auf die Bedarfsplanung bezieht. Das war ein zentrales Thema des Schreibens der kommunalen Spitzenverbände und anderer. Uns wurde in diesen Gesprächen deutlich gemacht, dass es ihnen mit den Vorschlägen, die von dieser Gruppe gemacht wurden, insbesondere darum ging, eine Möglichkeit zu finden, auch die Rettungsfahrzeuge der privaten Anbieter, der sogenannten Unternehmen, mit in ihre Bedarfsplanung einbeziehen zu können. Wir haben lange miteinander diskutiert. Klar war vonseiten der Landesregierung, dass das in Nordrhein-Westfalen gut funktionierende duale System beibehalten werden solle. Aber wir haben dann vonseiten der Landesregierung einen Vorschlag entwickelt, der den Trägern des Rettungsdienstes ermöglicht, dass sie die Rettungsfahrzeuge der Unternehmen rechnerisch in ihre Planungen einbeziehen und hierzu Verträge mit den Unternehmen schließen können.

Mit dieser Überlegung haben wir uns mit der Gesamtgruppe rückgekoppelt, die sich an diesen Ausschuss gewandt hat. Für alle ist diese Regelung nunmehr tragfähig. Auch aus unserer Sicht als federführendes Ministerium wäre das ein gangbarer Weg, die Ziele des Gesetzentwurfs erreichen zu können.

Es gab noch einen weiteren wichtigen Punkt aus der Praxis, über den ich kurz berichten möchte. Es wurde gesagt, dass es für die Praxis und für die effiziente Einsatzplanung sehr sinnvoll wäre, wenn auch die Telefonnummern der privaten Anbieter auf die Telefonnummer 112 der Rettungsleitstelle aufgeschaltet werden könnten. Diese Idee fanden wir sehr konstruktiv. Daher haben wir vorgeschlagen, sie in § 7 des Gesetzentwurfs als Option für die Träger des Rettungsdienstes aufzunehmen.

Eine große Diskussion gab es auch um die Frage des Datenschutzes. Hierbei haben wir uns ganz intensiv mit dem MIK kurzgeschlossen und vorgeschlagen, die Datenschutzregelungen des gerade in Arbeit befindlichen BHKG auch für diesen Gesetzentwurf vorzuschlagen.

Es gab noch einige andere wichtige Punkte, bei denen wir auf Basis dieser umfangreichen Gespräche weitere Vorschläge gemacht haben. Aber ich möchte meine Ausführungen erst einmal dabei belassen, es sei denn, es gibt zu einzelnen Punkten noch Fragen.

Michael Scheffler (SPD) erinnert daran, dass mit Verabschiedung des Rettungsgesetzes ein langer Weg der Gesetzgebung seinen Abschluss finde. Man ändere das Rettungsgesetz zum einen wegen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes und zum anderen wegen des Handlungsbedarfs aufgrund des Inkrafttretens des Notfallsanitätergesetzes mit Beginn des Jahres 2014. Die Ausbildung der Notfallsanitäter werde künftig drei Jahre betragen und löse die bisherige zweijährige Rettungssanitäterausbildung ab. Diese dürften künftig in bestimmten Grenzen Tätigkeiten der ärztlichen Heilkunst ausüben, was zur rechtlichen Klarheit in diesem Bereich führe. Außerdem habe man eine lange Übergangsfrist bei der Ausbildung der Rettungssanitäter bis zum 31. Dezember 2026 vorgesehen, sodass alle begonnenen Ausbildungen abgeschlossen werden könnten.

In den Änderungsanträgen der Koalitionsfraktionen habe man die Belange der Menschen mit Behinderungen aufgenommen. Ferner habe sich der Ausschuss mit den Belangen der Interhospitaltransporte und mit der Aufschaltung privater Anbieter auf die Rufnummer 112 beschäftigt, was zu Verschlankung und Koordinierung vor Ort beitrage. Künftig könne man die Trägerverbände genauso wie die Privaten auch im Rahmen von Katastrophenschutz und Großschadensereignissen beteiligen. Die Ausbildung der Notfallsanitäter habe eine wichtige Rolle bei den Beratungen gespielt. § 60 SGB V regle sie klar und deutlich.

Er zeigte sich erfreut, dass in die stockenden Gespräche zwischen kommunalen Spitzenverbänden und den beteiligten Krankenkassen nach Verabschiedung des Gesetzentwurfs wieder Bewegung komme. Dabei solle über Übergangszeiträume für die Evaluation der Kostenentwicklung gesprochen werden.

Weiterhin wolle man das duale System in Nordrhein-Westfalen erhalten. Kommunale Spitzenverbände und Feuerwehren hätten sich deutlich gegen Doppelstrukturen ausgesprochen. Künftig ermögliche das Gesetz die Erbringung rettungsdienstlicher Leistungen für Unternehmen auf eigene Rechnung und in eigenem Namen auch außerhalb des öffentlichen Rettungsdienstes auf genehmigter Grundlage. Anderslautende Wünsche hätten aufgrund verfassungsrechtlicher und wettbewerbsrechtlicher Gründe nicht umgesetzt werden können.

Das Thema der Qualität finde sich im Krankenhausplan und in diesem Gesetzentwurf wieder. Öffentlicher Rettungsdienst und private Anbieter bzw. Träger sollten mit Blick auf das Wohl und die Versorgung der Patienten qualitativ gleichwertige Fahrzeuge einsetzen.

Er zeige sich überzeugt, dass die Koalitionsfraktionen nach langwierigen Gesprächen einen ausgewogenen Änderungsantrag präsentierten, der von den unterschiedlichen Beteiligten große Zustimmung erfahren habe.

Arif Ünal (GRÜNE) erinnert an die sehr intensiven Diskussionen zu diesem Thema und schließt sich den Ausführungen von Michael Scheffler an. In diesem Änderungsantrag seien fast alle Wünsche der Beteiligten eingearbeitet worden. Aufgrund des Kompromisscharakters hätten jedoch nicht alle Wünsche erfüllt werden können. Eine breite Zustimmung halte er für ein gutes Signal an die Rettungsdienste. Man habe auch sehr viele Änderungswünsche der Opposition übernommen.

Ein gemeinsames Interesse sehe er bei der Erhaltung des dualen Systems in NRW und bei der Finanzierung des qualitativ guten Rettungswesens in NRW.

Ina Scharrenbach (CDU) erläutert, die CDU habe von Anfang an ihr Interesse signalisiert, den Rettungsdienst über verschiedene Regierungskonstellationen hinweg in Nordrhein-Westfalen auf eine tragfähige Basis zu stellen. Schon Ende November habe die CDU ihre Vorschläge übermittelt und immer wieder deutlich ihr Interesse bekundet, sich zu gemeinsamen Gesprächen zusammzusetzen. Zwar seien Gespräche mit Vereinen und Verbänden geführt worden, jedoch hätte sich die CDU-Landtagsfraktion ebenfalls über ein Gesprächsangebot gefreut. Der Änderungsantrag vom gestrigen Mittag berücksichtige die Änderungsvorschläge der CDU zu 85 bis 90 %; diese wisse das sehr wohl zu werten.

Weiterhin weist sie auf den Unterschied im aktuellen Gesetz zwischen der Vertragslaufzeit von vier Jahren und der Bedarfspläne im Rettungsdienst von fünf Jahren hin. Der damalige Gesetzgeber habe vermeiden wollen, dass, wenn Verträge ausliefen, der Träger des Rettungsdienstes ohne Rettungsdienstbedarfsplan oder Aufgabenträger dastehe. Die Anhebung der Vertragslaufzeit auf fünf Jahre müsse auch eine Verlängerung der Rettungsdienstbedarfspläne um ein Jahr auf sechs Jahre nach sich ziehen. Vonseiten der Koalitionsfraktionen habe die CDU hierzu nichts gehört; bei Nichtanpassung werde es zu den in der Anhörung geäußerten Befürchtungen kommen. Daher frage sie nach, ob die Koalition Möglichkeiten sehe, hierbei zu einer Änderung zu kommen. Unbenommen sei aus ihrer Sicht eine Änderung der Rettungsdienstbedarfspläne aus wichtigem Grund. Aber dadurch man hätte Rechtssicherheit erreicht.

Im Änderungsantrag zu § 3 Rettungsmittel sei Absatz 3 ausweislich des von der Koalition vorgelegten Dokuments redaktionell übernommen worden. Bisher stehe im Gesetzentwurf, dass Krankenkraftwagen, die Arzneimittel und Blutprodukte aus zellulären Bestandteilen transportieren, entsprechend ausgestattet sein müssten. Dieser Halbsatz fehle allerdings im Änderungsantrag. Daher frage sie, ob das Fehlen einen substanziellen Grund habe oder ob es aus einem Kopierfehler resultiere.

Oftmals sei vonseiten der Koalition gesagt worden, dass diese das duale System in Nordrhein-Westfalen von Hilfsorganisationen und privaten Unternehmen wünsche. Für den Änderungsantrag habe die Koalition jedoch keine vollumfängliche Einigung mit den Privatunternehmern erzielen können. Diese hätten der Koalition zusammen mit den kommunalen Spitzenverbänden am Ende der letzten Woche einen Vorschlag unterbreitet, wie man das Rettungsgesetz mit Blick auf die Sicherheit privater Unternehmer sinnvoll fassen könne, insbesondere für den Fall, dass Kommunen nicht von der Möglichkeit Gebrauch machten, Privatunternehmer und deren Krankentransporte

in den Rettungsdienstbedarfsplänen zu berücksichtigen. Daher möchte sie wissen, warum man dem Vorschlag der privaten Unternehmer, einen § 29 Abs. 3 in das Rettungsgesetz aufzunehmen, nicht gefolgt sei.

Günter Garbrecht (SPD) weist darauf hin, dass in der Obleuterunde am vergangenen Montag eine sehr umfängliche synoptische Darstellung aller Änderungsanträge vorgelegen habe, aus der man habe entnehmen könne, dass viele Positionen des CDU-Antrags identisch mit dem Antrag der kommunalen Spitzenverbände seien. Auf Wunsch händige er diese Unterlage nochmals gern aus. Die von Ina Scharrenbach geäußerte Kritik an der Kommunikation weise er mit Hinweis auf das Obleutegespräch deutlich zurück. Im Übrigen habe die Staatssekretärin alle Fragen, auch die zuletzt angesprochenen, im Obleutekreis erläutert. Sie werde dies später noch vertiefen.

Susanne Schneider (FDP) unterstreicht, für die FDP stellten Wettbewerb, Wettbewerbsfähigkeit und Qualität wichtige Punkte dar. Daher sehe sie insbesondere den geplanten § 29 mit Bauchschmerzen.

Daniel Düngel (PIRATEN) dankt für den freundlichen Empfang im Ausschuss und fragt zum Datenschutz und zu § 7a nach. Mit Blick auf die darin vorgesehenen Löschrufen von sechs Monaten bzw. drei Monaten für Funkverkehr interessiere ihn, wie es zu genau diesen Fristen komme.

Weiterhin sei bislang der folgende Satz vorgesehen gewesen, der sich im geänderten Text nicht mehr finde: „Personenbezogene Daten sind zu anonymisieren.“ Daher möchte er wissen, warum dieser aus dem Entwurf gestrichen worden sei.

Ferner werde in § 7a Abs. 2 eine sehr differenzierte Datenerfassung dargestellt, während relativ wenig beschrieben werde, was mit diesen Daten passieren solle. Daher wünsche er sich eine konkretere Fassung zum Ziel der Datenerfassung.

Ina Scharrenbach (CDU) stellt klar, die Staatssekretärin habe schon deshalb im Rahmen der Ausführungen im Obleutegespräch und anhand der Synopse nichts zu den Fristen ausgeführt, weil der Sachverhalt der Vertragslaufzeiten im Rahmen des Obleutegesprächs nicht angesprochen worden sei. Der von den Unternehmern vorgeschlagene § 29 Abs. 3 habe nach Auskunft ihres Kollegen Preuß kein Thema im Obleutegespräch dargestellt. Sie hoffe immer noch auf eine Einigung mit den privaten Unternehmern und der Koalition bzw. der Landesregierung, um zu einem Konsens mit allen relevanten Beteiligten zu kommen.

Ferner vergleiche sie die Ausführungen des Vorsitzenden zu den Vorschlägen von CDU und Verbänden mit dem ungelösten Streit um Henne und Ei. Die CDU könne sich denken, dass es den regierungstragenden Fraktionen eher zupass komme, davon auszugehen, dass die CDU Vorschläge der Verbände übernommen habe, als andersherum. Dabei habe die CDU versucht, der Koalition pragmatische Wege vorzuschlagen, mit dem Rettungsgesetz zukunftsfest umzugehen, was im Übrigen der

Kollege Ünal von Bündnis 90/Die Grünen dankenswerterweise ehrlich formuliert habe.

StS'in Martina Hoffmann-Badache (MGEPA) antwortet:

Ich kann jetzt natürlich nur etwas aus Sicht der Landesregierung zu den einzelnen Punkten sagen, nicht aus Sicht der Fraktionen.

Die Position der Landesregierung ist, dass grundsätzlich alle Fristen, die in diesem Gesetz genannt werden, auf die Frist von fünf Jahren überführt worden sind, um eine einheitliche Praxis für den gesamten Anwendungsbereich des Gesetzes herzustellen. Aus Sicht der Landesregierung ergeben sich dadurch keine Probleme bei der Bedarfsplanung. Diese sind uns auch so nicht geschildert worden.

Zur Übergangsregelung gemäß § 29: Die privaten Verbände haben sich in der Tat an das MGEPA und auch an mich persönlich mit dem Anliegen gewandt, in § 29 verlängerte Übergangsfristen einzuführen. Ich habe dazu mündlich im Obleutegespräch berichtet. Die Vorschläge, die von den privaten Rettungsdiensten gemacht wurden, wurden im Nachgang zu diesen Gesprächen geäußert und sind insofern auch nicht Gegenstand der Synopse.

Sie waren aber sehr wohl Gegenstand des Gespräches mit den Obleuten am Montag. Ich habe in diesem Gespräch auch die Position der gesamten Landesregierung zu diesen Punkten erläutert, denn sie hat diese rechtlich geprüft, und es sind eben nicht kleinere Änderungen, sondern es sind aus Sicht der Landesregierung sehr weitreichende Veränderungen, die hier vorgeschlagen werden.

Ich möchte hier wiederholen, was ich am Montag im Obleutegespräch gesagt habe. Wir haben für uns in Anspruch genommen, auch einmal die Position der Betroffenen einzunehmen, wenn wir Änderungsvorschläge bewerten. Dieser Änderungsvorschlag würde ja heißen, dass bestehende Genehmigungen für Unternehmen um bis zu zehn Jahre verlängert werden könnten. Das würde heißen, dass in einem Zeitraum von bis zu zehn Jahren für private Rettungsdienstanbieter nicht die neuen Qualitätskriterien dieses Gesetzes gelten würden. Das ist aus unserer Sicht und aus Perspektive der Betroffenen – jeder von uns kann einmal betroffen sein, was ich nicht hoffen will – nicht der richtige Weg.

Die Landesregierung ist der Auffassung, dass dieses neue Gesetz Anwendung für alle im Rettungsdienst Tätigen finden soll, sobald bestehende Genehmigungen ausgelaufen sind. Eine Verlängerung bestehender Genehmigungen von bestehenden Anbietern würde unserem Qualitätsverständnis, das in den Änderungen zum Rettungsgesetz hinterlegt ist, widersprechen. Es würde aber auch aus wettbewerblicher und aus rechtlicher Sicht problematisch sein, weil dann natürlich auch der Markt und der Wettbewerb unter den Anbietern für einen weitaus längeren Zeitraum nicht stattfinden würden. Insofern bestehen grundsätzliche wettbewerbsrechtliche Bedenken gegen diesen Vorschlag. Deswegen sollte nach Auffassung der Landesregierung diesen Vorschlägen nicht gefolgt werden.

Zum Thema „Datenschutz“: Uns war auf der einen Seite ganz wichtig, mit dieser langen neuen Passage zum Thema „Datenschutz“ allen datenschutzrechtlichen

Belangen möglichst gerecht zu werden. Aber die Leitstellen brauchen natürlich für die Durchführung eines rettungsdienstlichen Einsatzes personenbezogene Informationen, damit die Arbeit der Transportfahrzeuge auch Hand in Hand gehen kann. Insofern müssen die Daten für eine gewisse Zeit unverschlüsselt sein, damit – das sage ich verkürzt – da nichts schief läuft. Aber es ist ganz wichtig, dass diese Daten natürlich, wenn sie nicht mehr benötigt werden, gelöscht werden.

Die vom MIK erarbeiteten Fristen sind aus unserer Sicht praktikabel und sinnvoll, um das handhabbar machen. Unsere Überlegung geht dahin, das Rettungsgesetz und das neue Katastrophenschutzgesetz BHKG zu harmonisieren. Insofern haben wir als Landesregierung vorgeschlagen, für beide Gesetze dieselben Regelungen vorzunehmen, die deutlich weitgehendere als die Überlegungen sind, die wir bei der Einbringung des Gesetzentwurfes angestellt hatten.

Wir haben auch Regelungen für den Funkverkehr eingefügt, weil der Funkverkehr auch für eine gewisse Zeit gespeichert wird, damit sichergestellt ist, dass auch diese Daten dann aus dem Funkverkehr gelöscht werden.

Ina Scharrenbach (CDU) dankt für die ergänzenden Erläuterungen und weist nochmals auf das Auseinanderfallen der Fristen der Laufzeit und der Laufzeit des Rettungsdienstbedarfsplans hin, über das mit der Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände informiert worden sei. Das sei ferner im Rahmen der Anhörung deutlich zur Sprache gekommen.

Aus der verwendeten Synopse gehe hervor, dass das in den von der Staatssekretärin geführten Gesprächen nicht angesprochen worden sei. Die CDU habe es nichtsdestotrotz vorgeschlagen, um den bewährten Status quo zwischen Vertragslaufzeiten und Laufzeiten der Rettungsdienstbedarfspläne zu wahren. In einem potenziellen gemeinsamen Änderungsantrag könne man im Bereich von § 12 die Laufzeit des Rettungsdienstbedarfsplanes von fünf auf sechs Jahre anheben. Das ändere am Status quo nichts, sondern trage vielmehr zur Rechtssicherheit für alle Beteiligten bei. Die CDU habe mit Blick auf § 29 vorgeschlagen, eine Übergangsfrist vorzusehen, was übernommen worden sei.

Nach Vorschlag der privaten Unternehmen solle § 19 Abs. 4 zur Wiedererteilung von Genehmigungen keine Anwendung auf die Wiedererteilung bestehender Genehmigungen finden, solange der Träger des Rettungsdienstes von der Möglichkeit des § 12 keinen Gebrauch mache. Solange eine Kommune die Krankentransporte privater Unternehmen nicht rechnerisch in den Bedarfsplänen berücksichtige, brauche der private Unternehmer eine gesetzliche Sicherheit im Verfahren. Dem stehe aus Sicht der CDU weder Verfassungsrecht entgegen, noch führe dies zu einer Friktion im gesamten Gesetzgebungsverfahren. Vielmehr entspreche es den Zusagen der Fraktionen von SPD und Grünen im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens.

Daher signalisiere sie Offenheit ihrer Fraktion, in einem oder beiden Punkten zu einem Konsens zu kommen.

Günter Garbrecht (SPD) informiert, die Landesregierung sei aus dem Verfahren heraus. Bis zum Votum der mitberatenden Ausschüsse am Dienstag habe man Zeit, diese Fragen zu klären. Er gehe davon aus, dass die regierungstragenden Fraktionen diese beiden Hinweise aufnahmen.

Daniel Düngel (PIRATEN) dankt für die Erläuterungen. Zu § 7a Abs. 2 möchte er wissen, ob sich die Landesregierung vorstellen könne, statt „differenzierter Datenerfassung“ das Wort „notwendig“ oder etwas Ähnliches zu verwenden.

Günter Garbrecht (SPD) bringt seine Überzeugung zum Ausdruck, dass auch dieser Hinweis aufgenommen werde.

Michael Scheffler (SPD) unterstreicht, die Koalitionsfraktion seien an einem gemeinsamen abschließenden Antrag interessiert, weshalb man die geäußerten Vorschläge prüfen werde.

Aus eigener praktischer Erfahrung wisse er, dass die Feuerwehrleitstellen passende Daten erhielten, um überhaupt arbeiten zu können. Weiterhin diene dies auch der Rechtssicherheit der Feuerwehrleute, da so nachvollzogen werden könne, ob sie richtig reagiert hätten.

Arif Ünal (GRÜNE) merkt an, § 3 Abs. 1 sei gestrichen worden, weil es eine Doppelung in §§ 3 und 4 gab, weshalb es sich mithin nur um eine redaktionelle Änderung gehandelt habe.

Ina Scharrenbach (CDU) macht darauf aufmerksam, dass es sich bei den Änderungen § 3 Abs. 3 mitnichten wie von den Koalitionsfraktionen behauptet um redaktionelle Wiederholungen handele. Vielmehr sei ein Halbsatz nicht übernommen worden, der für den Transport von Arzneimitteln gelte. Sie erneuere daher ihre Frage, ob es sich um einen Kopierfehler handele oder ob dieser Satz aus einem bestimmten Grund nicht übernommen worden sei.

Sie signalisiere die Unterstützung der CDU auch beim Thema „Datenschutz“, weil die vorgesehene Regelung dem Grunde nach die erste gesetzliche Grundlage für das Verarbeiten und Speichern von Daten im Feuerwehr- und Rettungsdienst sein werde. Die bisherigen Regelungen fänden sich verstreut in vielen Landesgesetzen. Die vorgesehenen Fristen entsprächen der heutigen Praxis und würden selbst beim Analogfunk schon angewendet.

Vorsitzender Günter Garbrecht geht davon aus, dass die Koalitionsfraktionen die Hinweise der Oppositionsfraktionen in dieser Sache aufgenommen hätten, und weist auf den Klärungsprozess bis zur Beschlussfassung am Mittwoch hin. Bis Dienstag müsse eine Abstimmung erfolgt sein, bevor die anderen mitberatenden Ausschüsse votierten.

Der Ausschuss kommt nach der Aussprache überein, zur Entscheidung über die Beschlussempfehlung für das Plenum in Fraktionsstärke abzustimmen.

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

16. Wahlperiode

Änderungsantrag**der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN****zum Entwurf für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Rettungsgesetzes NRW (Drucksache 16/ 6088)**

Die Fraktion der SPD, die Fraktion der CDU und die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beantragen, den Entwurf für ein „Zweites Gesetz zur Änderung des Rettungsgesetzes NRW“ wie folgt zu ändern:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 - „1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 2 wird wie folgt gefasst:
„§ 2 Rettungsdienst“
 - b) Nach der Angabe zu § 2 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 2a Wirtschaftlichkeitsgebot“
 - c) Die Angabe zu § 3 wird wie folgt gefasst:
„§ 3 Rettungsmittel“
 - d) Die Angabe zu § 4 wird wie folgt gefasst:
„ § 4 Besetzung von Rettungsmitteln“
 - e) Nach der Angabe zu § 5 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 5a Belange behinderter Menschen“
 - f) Nach der Angabe zu § 7 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 7a Dokumentation, Datenschutz, Qualitätsmanagement“
 - g) Die Angabe zu § 8 wird wie folgt gefasst:
„§ 8 Leitstelle - Nachweis über freie Behandlungskapazitäten“
 - h) Die Angabe zu § 13 wird wie folgt gefasst:
„§ 13 Mitwirkung anerkannter Hilfsorganisationen und anderer Leistungserbringer“
 - i) Die Angaben zu §§ 14 und 15 werden durch die folgende Angabe ersetzt:

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN - 16. Wahlperiode

„§ 14 Beteiligung der Krankenkassen bei der Festsetzung von Benutzungsentgelten, Kosten“

j) Die Angaben zu §§ 16 und 17 werden durch die folgenden Angaben ersetzt:

„§15 Landesfachbeirat für den Rettungsdienst
§ 16 Aufsicht und Weisungsrecht“

k) Die Angaben zu §§ 18 und 18a werden durch die folgenden Angaben ersetzt:

„§ 17 Genehmigungspflicht
§ 18 Dokumente“

l) Die Angaben zu §§ 30 und 31 werden durch folgende Angabe ersetzt:

„§ 30 Inkrafttreten“.“.

2. Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc wird aufgehoben.

3. In Nummer 3 Buchstabe b wird § 2 Absatz 1 Satz 2 wie folgt gefasst:

„Der Rettungsdienst arbeitet insbesondere mit den Feuerwehren, den anerkannten Hilfsorganisationen, den Katastrophenschutzbehörden, den Krankenhäusern und dem Öffentlichen Gesundheitsdienst zusammen und wird von ihnen unterstützt.“

4. Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

**„§ 2a
Wirtschaftlichkeitsgebot**

Für alle Maßnahmen nach diesem Gesetz ist § 12 Absatz 1 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2482), das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2462) geändert worden ist, entsprechend zu beachten.““

5. Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5 und wie folgt gefasst:

„5. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 3
Rettungsmittel“**

b) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

c) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Notarzt-Einsatzfahrzeuge können mit Krankenkraftwagen eine organisatorische Einheit bilden, wenn die Notärztin beziehungsweise der Notarzt in Krankenkraftwagen tätig ist und das Notarztfahrzeug den Krankenkraftwagen begleitet.“

d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Fahrzeuge müssen in ihrer Ausstattung, Ausrüstung und Wartung den allgemein anerkannten Regeln von Medizin, Technik und Hygiene entsprechen. Krankenkraftwagen können auch für intensivmedizinische Transporte, für die Beförderung von Neugeborenen, schwergewichtigen oder hochkontagiösen

Patientinnen und Patienten sowie für Zwecke des § 2 Absatz 5 ausgestattet sein und bedürfen in diesem Fall einer diesem Zweck entsprechenden Ausstattung und Besetzung. Zur wirtschaftlichen Durchführung dieser Transporte sollen Trägergemeinschaften unter Berücksichtigung bereits genehmigter oder in den Rettungsdienst eingebundener Spezialfahrzeuge gebildet werden. Bei der Bedarfsplanung sind die Standorte der Luftfahrzeuge - insbesondere der genehmigten Intensivtransporthubschrauber - entsprechend zu berücksichtigen. Dabei übernimmt in der Regel der Träger, in dessen Gebiet das Spezialfahrzeug stationiert ist, die Trägerschaft für alle an der Trägergemeinschaft Beteiligten. Bei Einsatz von Spezialfahrzeugen darf anlassbezogen ein Transport von Patientinnen und Patienten auch über die kommunalen Gebietsgrenzen hinaus erfolgen. Die Leitstellen haben sich dabei abzustimmen.““

6. Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6 und wie folgt geändert:

a) Folgender Buchstabe a wird vorangestellt:

„a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 4
Besetzung von Rettungsmitteln““**

b) Der bisherige Buchstabe a wird Buchstabe b und wie folgt gefasst:

„b) § 4 Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben. Satz 3 wird Satz 2.“

c) Die bisherigen Buchstaben b bis d werden zu den Buchstaben c bis e.

d) In Buchstabe c werden die Worte „In Absatz 3 wird Satz 1 durch die folgenden Sätze ersetzt“ durch die Worte „Absatz 3 wird wie folgt gefasst“ ersetzt sowie zu Beginn des neugefassten Textes nach den Anführungszeichen die Angabe „(3)“ eingefügt.

e) Der bisherige Buchstabe e wird Buchstabe f und wie folgt geändert:

Die Angabe „31. Dezember 2023“ wird durch die Angabe „31. Dezember 2026“ ersetzt.

7. Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7.

8. Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 8 eingefügt:

„ 8. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

**„§ 5a
Belange behinderter Menschen**

Die besonderen Belange behinderter Menschen sind angemessen zu berücksichtigen.““

9. Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 9 und wie folgt geändert:

a) Folgender Buchstabe a wird vorangestellt:

„a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Der Träger des Rettungsdienstes kann vorsehen, dass die Lenkung aller Einsätze der Notfallrettung nach dem 2. oder 3. Abschnitt über die einheitliche Leitstelle nach Absatz 1 Satz 1 erfolgt. Die Durchführung regelt der Träger des Rettungsdienstes. Unternehmen nach dem 3. Abschnitt können nur einbezogen werden, soweit ein hierauf gerichtetes Einverständnis des Unternehmens vorliegt.““

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN - 16. Wahlperiode

b) Der bisherige Buchstabe a wird Buchstabe b und wie folgt geändert:
§ 7 Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben. Satz 3 wird Satz 2.

c) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c und wie folgt gefasst:

„ c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und folgende Sätze werden angefügt: „Der Träger des Rettungsdienstes kann ergänzend in ausreichendem Umfang Organisatorische Leitungen Rettungsdienst bestellen und deren Einsatz regeln. Dabei ist auch die Regelung des § 2 Absatz 1 Nummer 3 zu beachten.““

10. Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 10 und wie folgt gefasst:

„10. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a

Dokumentation, Datenschutz, Qualitätsmanagement

(1) Die Durchführung der Rettungsdienstesätze und deren Abwicklung sind zu dokumentieren. In diesem Zusammenhang dürfen personenbezogene Daten nur verarbeitet werden, soweit dies für

1. die Durchführung eines Einsatzes,
2. die medizinische Versorgung der Patientin oder des Patienten oder
3. die Abrechnung eines Rettungseinsatzes erforderlich ist.

Für die Verarbeitung der Daten gelten die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 2000 (GV. NRW. S. 542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2011 (GV. NRW. S. 338) geändert worden ist, unter Berücksichtigung der folgenden Absätze.

(2) Die Träger des Rettungsdienstes wirken darauf hin, dass geeignete Qualitätsmanagementstrukturen geschaffen werden. Diese sollen unter Mitwirkung aller Beteiligten anhand einer differenzierten Datenerfassung und -auswertung eine regelmäßige Analyse der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität des Rettungsdienstes ermöglichen, um daraus etwaige Verbesserungen zu ermitteln und deren Umsetzung zu realisieren. Das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium wird beauftragt, hierzu gemeinsam mit den Ärztekammern, den Fachverbänden der Ärztinnen und Ärzte im Rettungsdienst, der Krankenhausgesellschaft sowie den Kommunalen Spitzenverbänden die dazu notwendigen Dokumentationsanfordernisse zu entwickeln.

(3) Auf Anschlüssen zur Entgegennahme von Notrufen eingehende Anrufe sind zum Zwecke der Abwicklung des Einsatzauftrages, zur Beweissicherung und zum Beschwerdemanagement automatisch aufzuzeichnen. Gleiches gilt für Anrufe auf Anschlüssen zu anderen Aufgabenträgern der Gefahrenabwehr und für den Funkverkehr. Auf weiteren Anschlüssen eingehende Anrufe dürfen nur nach vorheriger Einwilligung aufgezeichnet werden.

(4) Auf der Grundlage dieses Gesetzes erhobene und verarbeitete Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie für die Erfüllung des Zwecks, zu dem sie erhoben wurden, nicht mehr erforderlich sind. Die gespeicherten, nicht anonymisierten Aufzeichnungen nach Absatz 3 sind spätestens nach sechs Monaten zu löschen, es sei denn, dass sie zum Nachweis ordnungsgemäßer Ausführung der Aufgabe noch erforderlich sind oder Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Löschung schutzwürdige Belange der oder des Betroffenen beeinträchtigt werden. Dies gilt auch für die Dokumentation des Funkverkehrs mit der Maßgabe, dass die Daten spätestens nach drei Monaten zu löschen sind.

(5) Die nach Absatz 4 aufzubewahrenden Daten sind zu sperren und mit einem Sperrvermerk zu versehen. Die §§ 8 und 10 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen finden Anwendung.

(6) Für die Erstellung von Bedarfsplänen nach § 12 dürfen die zuständigen Träger des Rettungsdienstes notwendige Daten verarbeiten.

(7) Die Ärztliche Leitung Rettungsdienst darf personenbezogene Daten von weiterbehandelnden Institutionen sowie von Leitstellenaufzeichnungen nur verarbeiten, soweit dies erforderlich ist, um die Qualität des Rettungsdienstes zu gewährleisten und weiterzuentwickeln.““

11. Die bisherigen Nummern 9 bis 11 werden die Nummern 11 bis 13.

12. Die bisherige Nummer 12 wird Nummer 14 und wie folgt geändert:

a) In § 12 Absatz 1 wird Satz 3 durch folgende Sätze ersetzt:

„Bei der Ermittlung der Zahl der von den Trägern des Rettungsdienstes vorzuhaltenden Fahrzeuge können auch Fahrzeuge von Unternehmen mit einer Genehmigung nach § 17 rechnerisch berücksichtigt werden. Das Nähere zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen des Rettungsdienstes kann durch öffentlich-rechtlichen Vertrag mit den Unternehmen geregelt werden. Die Vorschriften des 3. Abschnitts bleiben unberührt.“

b) In Absatz 2 wird das Wort „freiwilligen“ durch das Wort „anerkannten“ ersetzt.

c) Nach § 12 Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Im Rahmen des Verfahrens nach den Absätzen 3 und 4 sind den Bezirksregierungen detaillierte Unterlagen vorzulegen.“

13. Die bisherige Nummer 13 wird Nummer 15 und wie folgt geändert:

In § 13 wird in der Überschrift das Wort „freiwilliger“ durch das Wort „anerkannter“ und in Absatz 1 das Wort „freiwillige“ durch das Wort „anerkannte“ ersetzt.

14. Die bisherige Nummer 14 wird Nummer 16 und wie folgt geändert:

a) In Buchstabe b wird Absatz 3 Satz 1 wie folgt gefasst:

„Die Kosten der Ausbildung nach dem Notfallsanitätergesetz vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1348) sowie die Kosten der Fortbildung im Sinne des § 5 Absatz 4 Satz 1 gelten als Kosten des Rettungsdienstes.“

b) In Buchstabe d wird Absatz 5 Satz 1 wie folgt gefasst:

„Die Träger rettungsdienstlicher Aufgaben haben die Kosten für die ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben einschließlich der Unterstützungsleistungen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 zu tragen.“

15. Die bisherige Nummer 15 wird Nummer 17.

16. Die bisherige Nummer 16 wird Nummer 18 und Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„ b) In Absatz 2 Satz 1 werden das Wort „freiwilligen“ durch das Wort „anerkannten“ ersetzt, das Wort „Arbeitnehmerorganisationen“ durch die Wörter „die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften“ ersetzt, nach dem Wort „Krankentrans-

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN - 16. Wahlperiode

portgewerbes“ das Wort „und“ durch ein Komma und der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt sowie die Wörter „- Fachverbände der Ärztinnen und Ärzte im Rettungsdienst.“ angefügt.“

17. Die bisherige Nummer 17 wird Nummer 19.

18. Die bisherige Nummer 18 wird Nummer 20 und wie folgt gefasst:

„20. § 18 wird § 17 und wie folgt gefasst:

**„§ 17
Genehmigungspflicht**

Wer, ohne nach dem 2. Abschnitt am Rettungsdienst beteiligt zu sein, Aufgaben der Notfallrettung oder des Krankentransports wahrnehmen will (Unternehmer), bedarf der Genehmigung der Kreisordnungsbehörde. Eine Wahrnehmung von Aufgaben des Rettungsdienstes durch Personen, die weder nach dem 2. Abschnitt am Rettungsdienst beteiligt sind noch über eine Genehmigung nach Satz 1 verfügen, ist ausgeschlossen. Soweit Unternehmen in mehreren Kreisen tätig sein wollen, entscheiden die jeweiligen Kreisordnungsbehörden in eigener Zuständigkeit. Über den Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung zu entscheiden.““

19. Die bisherige Nummer 19 wird Nummer 21.

20. Die bisherige Nummer 20 wird Nummer 22 und wie folgt geändert:

a) Folgender Buchstabe a wird vorangestellt:

„a) In Absatz 4 Satz 1 werden nach der Angabe „§ 6“ die Wörter „in Verbindung mit § 12“ eingefügt.“

b) Der bisherige Buchstabe a wird Buchstabe b.

c) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c und wie folgt gefasst:

„c) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Ungeachtet einer Änderung der Rechtsform oder Bezeichnung eines Unternehmens gelten erteilte Genehmigungen für Notfallrettung und Krankentransport im Rahmen der betrieblichen Ersten Hilfe fort, wenn diese Unternehmen ihre Aufgaben und ihren Betriebsbereich unverändert beibehalten.““

21. Nach Nummer 22 wird folgende Nummer 23 eingefügt:

„23. In § 21 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Krankenkassen“ die Wörter „, die Verbände des Krankentransportgewerbes“ eingefügt sowie die Wörter „zuständigen Arbeitnehmerorganisationen“ durch die Wörter „Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften“ ersetzt.“

22. Die bisherige Nummer 21 wird Nummer 24 und wie folgt gefasst:

„24. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 2 wird Nummer 6 wie folgt gefasst: „6. den Unternehmer für Zwecke der Prüfung nach § 27 verpflichten, die Beförderungsaufträge und deren Abwicklung zu erfassen, die Aufzeichnungen auf bestimmte Zeit aufzubewahren

und zum Zweck der Bedarfsplanung unter Beachtung des § 7a sowie nach Maßgabe des § 12 Absatz 1 Satz 3 und 4 weitere Daten zu übermitteln.“

b) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.“

23. Die bisherigen Nummern 22 bis 24 werden die Nummern 25 bis 27.

24. Die bisherige Nummer 25 wird Nummer 28 und wie folgt gefasst:

„28. § 29 wird wie folgt gefasst:

„(1) „Ist ein Unternehmen am (Datum des Inkrafttretens des zweiten Gesetzes zur Änderung des Rettungsgesetzes NRW) im Besitz einer gültigen Genehmigung nach § 17, darf es von dieser Genehmigung bis zu deren Ablauf oder Widerruf, längstens jedoch fünf Jahre nach dem vorgenannten Datum, Gebrauch machen. Dies gilt nur für solche Unternehmen, die am (Datum des Inkrafttretens des zweiten Gesetzes zur Änderung des Rettungsgesetzes NRW) Fahrzeuge zum Krankentransport betrieben haben.“

(2) Führt ein Unternehmen am (*Datum des Inkrafttretens des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Rettungsgesetzes NRW*) Leistungen im Sinne von § 2 Absatz 5 durch, ist eine Genehmigung nach § 17 innerhalb von sechs Monaten nach diesem Zeitpunkt zu beantragen. § 19 Absatz 4 findet keine Anwendung.““

25. Die bisherige Nummer 26 wird Nummer 29.

Begründung:

Zu 1. Inhaltsübersicht:

Die Inhaltsübersicht wird an die redaktionellen Änderungen angepasst.

Zu 2. (§ 1 Absatz 2 Satz 3)

Aufgrund der in den letzten Jahren stark angewachsenen Zahlen von Interhospitaltransporten hatte die Formulierung im Regierungsentwurf zum Ziel, Beförderungen von Krankenhauspatientinnen und -patienten innerhalb des Wirtschaftsgrundstücks eines Krankenhauses oder zwischen Betriebsteilen eines Krankenhauses nicht unter die Regelung des Rettungsgesetzes zu subsumieren, sofern nicht-öffentliche Straßen oder Wege für den Transport genutzt werden. In diesen Fällen besteht die Gefahr der vermeidbaren doppelten Nutzung von Interhospitalverkehr und Rettungsdienst. Da das Krankenhaus dafür Sorge zu tragen hat, dass die Patientinnen und Patienten, die sich bereits in stationärer Behandlung befinden, in qualitativ geeigneter und angemessener Form zwischen den Betriebsstellen transportiert werden, ist eine Änderung des RettG NRW jedoch nicht erforderlich.

Zu 3. (§ 2 Absatz 1 Satz 2)

Die anerkannten Hilfsorganisationen sind wesentliche Unterstützer des Rettungsdienstes. Um ihrer besonderen Bedeutung Rechnung zu tragen, werden sie in der Liste der Kooperationspartner ausdrücklich aufgeführt. Dabei wird zusätzlich die Unterstützungsleistung der in der Vorschrift genannten Partner betont. Die Vorschrift korrespondiert mit § 14 Abs. 5 Satz 1. Ihre Leistungen im Rahmen des Rettungsdienstes sind daher in den Gebührensatzungen der rettungsdienstlichen Aufgabenträger zu berücksichtigen. Dazu gehören z.B. in besonderen

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN - 16. Wahlperiode

Fällen auch notwendige Hilfsmittel wie Tragehilfen für adipöse Patientinnen und Patienten u.a.

Zu 4. (§ 2 a neu)

Der Grundsatz der sparsamen Mittelverwendung muss für das gesamte Rettungswesen gelten. Daher wird ein neuer § 2 a eingefügt, der die Geltung des Wirtschaftlichkeitsgebots nach § 12 SGB V für alle rettungsdienstlichen Maßnahmen betont.

Zu 5. (§ 3)

a) Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

b) Die Regelung ist in § 3 Absatz 4 Satz 1 des geltenden Gesetzes enthalten und als Doppelung zu streichen.

c) Das in der Praxis bereits eingeführte Rendezvous-System hat sich in nahezu allen Rettungsdiensten etabliert und bewährt. Mit der Einführung in das Gesetz wird deutlich, dass die damit zusammenhängenden organisatorischen Vorkehrungen wie z.B. die Ausstattung aller beteiligten Fahrzeuge mit Sondersignalen sachgerecht sind. Um die organisatorische Weiterentwicklung rettungsdienstlicher Strukturen weder zu behindern noch den Kommunen zu weitgehende organisatorische Vorgaben zu machen, wird das Rendezvous-System als eine Option formuliert. Abweichende Organisationsformen bleiben damit möglich.

d) Durch die Neufassung von Nummer 5 ist der Text des Gesetzentwurfs redaktionell zu wiederholen.

Zu 6. (§ 4)

a) Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Die Überschrift wird knapper gefasst.

b) Aus allgemeinpräventiven Erwägungen soll die geltende Regelung erhalten bleiben. Der Gesundheitsstatus des Personals in bestehenden Einrichtungen des Rettungsdienstes soll weiterhin im Turnus von drei Jahren erhoben werden, um sicherzustellen, dass Einsatzkräfte die von ihnen betreuten Patientinnen und Patienten nicht gefährden. Die allgemeinen arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben bleiben davon unberührt.

c) Bei der Formulierung handelt es sich um eine Wiederholung, die zu streichen ist.

d) Redaktionelle Änderung

e) Die Übergangszeit, in der die Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten tätig sein dürfen, wird verlängert, um dem Qualifizierungsprozess zur Notfallsanitäterin oder zum Notfallsanitäter ausreichend Raum zu geben. Die Organisation der rettungsdienstlichen Aufgaben trägt wird dadurch erleichtert.

Zu 7. (§ 5)

Redaktionelle Änderung

Zu 8. (§ 5 a)

Mit der Aufnahme des § 5 a wird der UN-Behindertenrechtskonvention vom 3. Mai 2008 (BGBl. I S. 1419) Rechnung getragen. Die offene Formulierung berücksichtigt, dass sowohl für das einzusetzende Personal als auch für die zu betreuenden Patientinnen und Patientinnen geeignete Maßnahmen ergriffen werden müssen. Die besondere Rolle der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rettungsdienst in Bezug auf die besonderen medizinischen Bedürfnisse dieser Menschen wird betont. Die Regelung stellt keine neue Aufgabe dar. Sie leitet

sich aus allgemeinen gesetzlichen Vorgaben ab und unterstreicht die spezifische Verantwortung des Rettungsdienstes gegenüber Menschen mit Behinderungen.

Zu 9. (§ 7)

a) Der eingefügte Absatz 1a sieht die Möglichkeit einer einheitlichen Leitstelle und damit verbunden die Aufschaltung der privaten Unternehmen nach §§ 17 ff. auf eine einheitliche Notrufnummer vor. Ein neuer Qualitätsstandard wird damit ermöglicht, aber nicht vorgegeben. Unternehmen können zudem nicht gezwungen werden, sich diesem System anzuschließen. Daher hängt die Umsetzung von der Einwilligung der Unternehmen ab.

b) § 7 Absatz 3 Satz 2 des Regierungsentwurfs kann gestrichen werden, da die Inhalte durch die Einfügung des § 2 a aufgenommen werden.

c) In Absatz 4 ist die Option, eine organisatorische Leitung Rettungsdienst einzurichten, gegenüber dem Entwurf der Landesregierung konkreter ausgestaltet worden.

Zu 10. (§ 7a)

Im vorgesehenen neuen § 7a wird der Bereich Dokumentation, Datenschutz, Qualitätsmanagement geregelt. Bereits der Gesetzentwurf sieht dabei einen restriktiven Umgang mit personenbezogenen Daten vor. Um sicherzustellen, dass dieser beschränkte Umgang in der einheitlichen Leitstelle für die Bereiche des Rettungsdienstes wie des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes einheitlich umgesetzt werden kann, ist in Ergänzung des Regierungsentwurfes eine Harmonisierung der für beide Bereiche geltenden Bestimmungen vorzunehmen. Daher wird die nach dem Regierungsentwurf allein erforderliche Anonymisierung personenbezogener Daten im vorgesehenen § 7a Absatz 2 durch eine Pflicht zur Löschung ersetzt und eine Sonderregelung für gespeicherte automatische Aufzeichnungen von auf Anschlüssen zur Entgegennahme von Notrufen eingehenden Anrufen getroffen. Hier wird die Pflicht zur Löschung von der Nichtanonymisierung abhängig gemacht und eine Regelfrist von sechs Monaten normiert.

Zu 11.

Redaktionelle Folgeänderungen.

Zu 12. (§ 12)

a) § 12 Absatz 1

Die mögliche Berücksichtigung der Unternehmen mit Genehmigungen nach §§ 17 ff. bei der Ermittlung der Zahl der von den Trägern des Rettungsdienstes vorzuhaltenden Fahrzeuge ist im Sinne des gemeinsamen Planungsinteresses der Träger des Rettungsdienstes, der Kostenträger, der anerkannten Hilfsorganisationen und der anderen Leistungserbringer. Den Trägern des Rettungsdienstes wird es ermöglicht, die Zahl derjenigen Fahrzeuge zu reduzieren, die sie bisher aufgrund des Sicherstellungsauftrags vorhalten mussten, obwohl dies unter Berücksichtigung der im Planungsbereich vorhandenen und einsatzbereiten Fahrzeuge von Unternehmen mit einer Genehmigung nach §§ 17 ff. nicht erforderlich gewesen wäre (doppelte Vorhaltung). Dies hat jedoch nicht zur Folge, dass die Erteilung von Genehmigungen – über die Voraussetzungen der §§ 17 ff. hinaus – von einer Bedarfsprüfung abhängig gemacht wird. Das Duale System, das sich in Nordrhein-Westfalen bewährt hat und beibehalten werden soll, sieht vielmehr ein Nebeneinander von öffentlichem Rettungsdienst und etwaigen weiteren Anbietern vor, die im Bereich der rettungsdienstlichen Leistungen auf der Grundlage einer Genehmigung unternehmerisch und nach den Grundsätzen des Wettbewerbs tätig werden. Dementsprechend bestimmt § 19 Absatz 4 lediglich, dass die (erstmalig-

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN - 16. Wahlperiode

ge oder künftig auch erneute) Erteilung der Genehmigung durch das öffentliche Interesse an einem funktionsfähigen Rettungsdienst im Sinne des § 6 begrenzt wird; eine weitergehende Begrenzung ist auch künftig nicht vorgesehen. Die Unternehmen im Sinne des 3. Abschnitts bleiben zudem auch hinsichtlich der von ihnen berechneten Entgelte grundsätzlich von der Kostenstruktur des Rettungsdienstes unabhängig.

Der in der Neufassung des Absatzes 1 vorgesehene Vertrag mit den Unternehmen hat aufgrund der Beibehaltung des Dualen Systems eine deutlich geringere Regelungstiefe als die nach § 13 vorgesehenen und detailliert geregelten Vereinbarungen. Der Träger des Rettungsdienstes muss insoweit die sich aus Art. 12 GG ergebenden Freiräume angemessen berücksichtigen und der unternehmerischen Freiheit Rechnung tragen. Sowohl der Vertragsschluss nach § 12 i.V.m. §§ 17 ff als auch der nach § 13 (Mitwirkung im Rahmen der Verwaltungshilfe) sind Ausdruck der organisatorischen Entscheidungsfreiheit des Trägers des Rettungsdienstes, welche Form der Sicherstellung er wählt.

b) Redaktionelle Änderung.

c) § 12 Absatz 6

Zur sachgerechten Bedarfsplanverhandlung vor Ort gehört Transparenz. Vor diesem Hintergrund sind alle Nachweise vorzulegen, die insbesondere die Bedarfsermittlung mit den daraus folgenden Kosten erkennen lassen. Die zuständige Bezirksregierung überprüft dabei vor allem den Bedarf an Personal und Rettungsmitteln.

Zu 13.

Redaktionelle Folgeänderungen

Zu 14 (§ 14)

a) Die Ergänzung ist erforderlich um klarzustellen, dass auch die Kosten nach § 5 Abs. 4 Satz 1 notwendige Kosten des Rettungsdienstes sind, weil ohne die Einhaltung dieser Vorgaben die Berufsausübung nicht zulässig ist.

b) Die Änderungsnotwendigkeit korrespondiert mit der Ergänzung des § 2 Abs. 1 Satz 2. Sie verdeutlicht mit der erforderlichen Bestimmtheit normativer Regelungen, dass entsprechende Unterstützungsleistungen im Rahmen des Rettungsdienstes in den Gebührensatzungen der rettungsdienstlichen Aufgabenträger zu berücksichtigen sind, soweit sie auf entsprechende behördliche Anforderung erbracht werden.

Zu 15 bis 17.

Redaktionelle Änderungen und Klarstellungen

Zu 18. (§ 17)

Durch die Einfügung eines neuen Satzes 2 wird klargestellt, dass eine Aktivität im Bereich des Rettungswesens eine Beteiligung nach dem 2. Abschnitt oder eine Genehmigung nach dem neuen § 17 voraussetzt. So wird im Sinne einer einheitlichen Leistungsqualität im Rettungsdienst in Nordrhein-Westfalen sichergestellt, dass es keine ungeregelten Bereiche gibt. Die Vorschrift dient der Klarstellung geltenden Rechts, das durch die Einfügung nicht verändert wird. Sanitätsdienste, die von Veranstaltern bestellt und finanziert werden, sind nicht Bestandteil des Rettungsdienstes.

Durch einen abschließenden Satz 4 wird zudem die bisherige sog. „Genehmigungswarteschlange“ aufgelöst. Über Anträge auf Erteilung einer Genehmigung muss damit be-

hördlicherseits innerhalb von drei Monaten entschieden werden. Dies führt zu einer frühen Planungssicherheit für investierende Unternehmen.

Zu 19.

Redaktionelle Folgeänderungen

Zu 20. (§ 19)

- a) Es handelt sich um eine Folgeregelung zu der Neufassung in § 12 Absatz 1.
- b) Redaktionelle Folgeänderung.
- c) Die Regelung trägt der besonderen Situation der Genehmigungen im Rahmen der betrieblichen Ersten Hilfe Rechnung. Es soll ermöglicht werden, dass für Werkfeuerwehren kein neues Genehmigungsverfahren durchlaufen werden muss, wenn sich zwar z.B. der Name des Unternehmens ändert, aber diese Unternehmen ihre Aufgaben und ihren Betriebsbereich unverändert beibehalten.

Zu 21. (§ 21)

Durch die Änderung wird den Unternehmen über ihre Verbände das Recht zur Anhörung vor Erteilung von Genehmigungen eingeräumt.

Zu 22. (§ 22)

- a) Nebenbestimmungen zur Dokumentation, datenschutzrechtliche Bestimmungen und die Vorgaben der Bedarfsplanung sind insbesondere erforderlich, um die Qualität zwischen öffentlichem Rettungsdienst und dem Rettungsdienst durch Unternehmen abzugleichen und auf gleich hohem Standard zu gewährleisten.
- b) Durch die Neufassung von Nummer 24 ist der Text des Gesetzentwurfs redaktionell zu wiederholen.

Zu 23.

Redaktionelle Folgeänderungen

Zu 24. (§ 29)

Die Änderung des § 29 Abs. 1 berücksichtigt die Gestaltung einer zeitlichen Übergangsfrist für Unternehmen mit einer gültigen Genehmigung nach § 17. Zudem ist im Hinblick auf den Transport von Blutprodukten, Organen usw. die Notwendigkeit der Genehmigung auch für deren Beförderung hervorzuheben und eine Übergangsregelung vorzusehen. Die Vorschrift bezweckt im Wesentlichen die Erfassung der Unternehmen, die Arzneimittel und weitere Produkte nach § 2 Abs. 5 transportieren. Die Formulierung „Arzneimittel“ in § 2 Abs. 5 umfasst dabei auch Plasmaprodukte. Die insoweit tätigen Unternehmen sollen bei Bedarf die Möglichkeit erhalten, ihre Genehmigung zu erneuern.

Zu 25.

Redaktionelle Folgeänderung

